

der Bayerischen Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes

A. Problem

1. Durch die Änderung des § 47 des Asylgesetzes durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BGBl. I S. 1294), das seit 21. August 2019 in Kraft ist, besteht in der Praxis Ungewissheit über die Dauer der Wohnverpflichtung von Familien mit minderjährigen Kindern in Aufnahmeeinrichtungen.

2. Um Schlepperkriminalität zu unterbinden und Pull-Effekte zu verhindern, sollen die Asylbewerberleistungen zukünftig soweit rechtlich möglich im Rahmen unbarer Abrechnungen ausgegeben werden. Zur Implementierung einer solchen Bezahlkarte ist die hierfür notwendige Datenverarbeitung zu regeln.

3. Im Vollzug hat sich zudem das Erfordernis einiger sonstiger Anpassungen und Klarstellungen gezeigt.

B. Lösung

Die betreffenden Regelungen werden entsprechend angepasst bzw. bereinigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Nutzen

I. Wirtschaft und Bürger

Keine.

II. Kommunen

Keine.

III. Staat

Durch die Gesetzesänderungen selbst entstehen keine Kosten.

**Gesetz
zur Änderung des
Aufnahmegesetzes**

§ 1

Das Aufnahmegesetz (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 275 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Geltungsbereich“ durch das Wort „Allgemeines“ ersetzt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Ausführung dieses Gesetzes sind die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU sowie des § 44 Abs. 2a des Asylgesetzes (AsylG) zu berücksichtigen.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Unterbringung in “ gestrichen und nach dem Wort „Aufnahmeeinrichtungen“ die Wörter „ und Transitunterkünfte“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Asylgesetzes (AsylG)“ durch die Wörter „AsylG und des § 15a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 44 Abs. 1“ das Wort „des “ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bundesrechtlich für bestimmte Personengruppen eine Regeldauer der Wohnverpflichtung vorgesehen ist, die kürzer ist als die allgemein vorgesehene.“
- d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen errichtet und betreibt eine Einrichtung im Sinne des § 18a AsylG (Transitunterkunft) auf dem Gelände des Flughafens München.“

3. In Art. 3 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „(AufenthG)“ gestrichen.
 - d) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 wird das Wort „wenn“ gestrichen.
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Aufnahmeeinrichtungen“ das Wort „ , Transi-
tunterkünften“ eingefügt und wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1
Abs. 1“ ersetzt .
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt
6. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„4Art. 4 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“
7. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
8. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

9. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

¹Personenbezogene Daten dürfen für die Zwecke dieses Gesetzes auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person bei der Ausländerbehörde erhoben werden. ²Wenn die mit der Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes betraute Behörde unbare Abrechnungen gewährt und die tatsächliche Abwicklung einem Zahlungsdienstleister überantwortet, darf sie, soweit erforderlich, personenbezogene Daten an diesen zur zweckgebundenen Verarbeitung übermitteln. ³Dies gilt für individuelle Guthabenstände sowie Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, amtliche Meldeadresse, Geschlecht und Ausweisnummer. ⁴Sie darf zudem bei diesem Guthabenstände auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens erheben, um die Höhe des Leistungsanspruchs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ermitteln zu können. ⁵Darüber hinausgehende Datenverarbeitungen auf Grundlage des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.“

10. In Art. 10 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

11. Art. 10a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Aufnahmegesetz regelt Details zur Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen. Durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde die Höchstdauer der Wohnverpflichtung weiter differenziert. Dies wird im Aufnahmegesetz nachvollzogen. Zudem wird eine datenschutzrechtliche Grundlage zur Gewährung der Asylbewerberleistungsgesetz-Leistungen durch unbare Abrechnung geschaffen. Im Vollzug hat sich zudem das Erfordernis einiger sonstiger Anpassungen und Klarstellungen gezeigt, insbesondere soll die Errichtung und der Betrieb einer Transitunterkunft auf dem Gelände des Flughafens München durch das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen im Aufnahmegesetz geregelt werden.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Für die gesetzlichen Anpassungen bedarf es einer entsprechenden Regelung.

C. Kosten

Geändert werden insbesondere datenschutzrechtliche Regelungen für unbare Geldleistungen wie die Bezahlkarte. Hierdurch entstehen keine Kosten.

D. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu § 1 Nr. 1 (Änderung des Art. 1 AufnG)

Die Änderung der Überschrift dient der Anpassung an den neuen Regelungsgehalt des Art. 1 AufnG, der nicht mehr lediglich den Geltungsbereich des Aufnahmegesetzes normiert, sondern nun auch bei der Anwendung des Aufnahmegesetzes allgemein zu beachtende Grundsätze festlegt.

Korrespondierend mit der neugeschaffenen Regelung in § 44 Abs. 2a AsylG dient die Ergänzung dem Schutz der besonderen Belange von vulnerablen Personen und stellt zugleich die Umsetzung des Artikels 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 auf Landesebene dar.

Zu § 1 Nr. 2 (Änderung des Art. 2 AufnG)

Die Änderung der Überschrift dient der Anpassung an den neuen Regelungsgehalt des Art. 2, der nicht mehr lediglich Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylG umfasst, sondern explizit auch Transitunterkünfte zur Durchführung des Verfahrens nach § 18a AsylG aufnimmt.

Die Ergänzung der Vorschrift des § 15a Abs. 4 AufenthG dient der Vereinheitlichung der Regelungen des Aufnahmegesetzes mit der Asyldurchführungsverordnung. Durch die Einfügung im Aufnahmegesetz werden die Regelungen aneinander angepasst und vereinfacht.

Bei der Änderung des Verweises auf Art. 1 Abs. 1 AufnG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 (Änderung des Art. 1 AufnG).

Durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BGBl. I S. 1294), das seit 21. August 2019 in Kraft ist, wurde § 47 AsylG geändert. Zur Anpassung der Regelung des Art. 2 Abs. 2 AufnG an die geltende Bundesrechtslage erfolgt die Ergänzung des neuen Satz 3 in Art. 2 Abs. 2 AufnG. Hierdurch wird der durch die Änderung des § 47 AsylG zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung entstandene Widerspruch aufgelöst. Die Länderöffnungsklausel des § 47 Abs. 1b AsylG, von der Bayern mit Art. 2 Abs. 2 AufnG Gebrauch gemacht hat, greift bei Familien mit minderjährigen Kindern nicht, da der Wortlaut des § 47 Abs. 1b AsylG im Lichte des Willens des Gesetzgebers teleologisch zu reduzieren ist und nur ein Abweichen von § 47 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AsylG (24 Monate statt 18 Monate) ermöglicht, nicht jedoch von der Ausnahmeregelung von sechs Monaten Wohnverpflichtung bei Familien mit minderjährigen Kindern. Andernfalls ergäbe sich im Zusammenspiel mit § 47 Abs. 1a Satz 2 AsylG der Wertungswiderspruch, dass die Wohnverpflichtung von Familien mit minderjährigen Kindern aus sicheren Herkunftsstaaten nach spätestens sechs Monaten endet, bei Familien mit minderjährigen Kindern aus nicht sicheren Herkunftsstaaten aber erst nach 24 Monaten. Die Neuregelung in Satz 3 des Art. 2 Abs. 2 AufnG stellt dies nun klar. Um jedoch für den Fall künftiger Änderung der Bundesrechtslage hinsichtlich der Wohnverpflichtung für Familien mit minderjährigen Kindern oder sonstiger Personengruppen nicht erneuten Änderungsbedarf im Aufnahmegesetz auszulösen, wird die Formulierung des neuen Satz 3 des Art. 2 Abs. 2 AufnG als dynamischer Bezugnahme auf die bundesrechtliche Regelung gefasst.

Durch Einfügung des Art. 2 Abs. 3 AufnG erfolgt eine nunmehr ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit für den Betrieb der Transitunterkunft auf dem Gelände des Flughafens München, die dem Bayerischen Landesamt für Asyl und Rückführungen zugewiesen wird.

Zu § 1 Nr. 3 (Änderung des Art. 3 AufnG)

Bei der Änderung des Verweises auf Art. 1 Abs. 1 AufnG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 (Änderung des Art. 1 AufnG).

Zu § 1 Nr. 4 (Änderung des Art. 4 AufnG)

Die Abkürzung wird durch § 1 Nr. 2 (Änderung des Art. 2 AufnG) bereits eingeführt. Bei der Änderung des Verweises auf Art. 1 Abs. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 (Änderung des Art. 1 AufnG). Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung (Anpassung der Doppelung des Wortes „wenn“ in Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 AufnG).

Bei der Änderung des Verweises auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 2 (Änderung des Art. 2 AufnG).

Zu § 1 Nr. 5 (Änderung des Art. 5 AufnG)

Bei der Änderung des Verweises auf Art. 1 Abs. 1 AufnG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 (Änderung des Art. 1 AufnG).

Bei der Änderung der Aufzählung in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AufnG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 2 (Änderung des Art. 2 AufnG).

Zu § 1 Nr. 6 (Änderung des Art. 6 AufnG)

Die bestehende Regelungslücke wird geschlossen. Bislang war lediglich die Gestattung des Auszugs aus einer Gemeinschaftsunterkunft ausdrücklich geregelt. Durch den Verweis auf Art. 4 Abs. 3 bis 5 AufnG im Zusammenhang mit dezentralen Unterkünften wird klargestellt, dass auch ein Auszug aus dezentralen Unterkünften bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 bis 5 AufnG möglich ist. Bei der Änderung des Verweises auf Art. 1 Abs. 1 AufnG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 (Änderung des Art. 1 AufnG).

Zu § 1 Nr. 7 (Änderung des Art. 7 AufnG)

Bei der Änderung des Verweises auf Art. 1 Abs. 1 AufnG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 (Änderung des Art. 1 AufnG).

Nach dem Ende der 4-jährigen Verjährungsfrist für die Regelung des Art. 10a Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 AufnG zum 31. Dezember 2019 besteht für die Vorschriften kein Anwendungsbereich mehr, sodass sie aufgehoben werden können.

Zu § 1 Nr. 8 (Änderung des Art. 8 AufnG)

Bei der Änderung des Verweises auf Art. 1 Abs. 1 AufnG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 (Änderung des Art. 1 AufnG).

Zu § 1 Nr. 9 (Änderung des Art. 9 AufnG)

Die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten durch die mit der Ausführung des Aufnahmegesetzes betrauten Behörden ergibt sich bereits aus den allgemeinen Regelungen, weshalb keine eigene Rechtsgrundlage mehr erforderlich ist, sodass der vormalige Satz 1 des Art. 9 AufnG ersatzlos gestrichen werden kann. Um den Gesetzesanwender darauf hinzuweisen, dass die nun im neuen Satz 1 des Art. 9 AufnG (vormalig Satz 2) geregelte Datenverarbeitungsbefugnis darüber hinausgehende Datenverarbeitungen auf Grundlage des Bayerischen Datenschutzgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht ausschließen soll, wurde dies im neuen Satz 5 klargestellt.

Durch die Einfügung des Tatbestandsmerkmals „für die Zwecke dieses Gesetzes“ in Art. 9 Satz 1 AufnG (vormalig Satz 2) wird klargestellt, dass auch die Leistungserbringung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes dem Anwendungsbereich des Aufnahmegesetzes unterfällt.

Soweit Leistungsbehörden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mittels unbarer Abrechnung gewähren, erscheint es für die Leistungsbehörde in der Regel angezeigt, die tatsächliche Abwicklung einem Zahlungsdienstleister zu überantworten. Die leistungsrechtliche Prüfung des Bedarfs obliegt dabei ausschließlich der Leistungsbehörde.

Da öffentliche Stellen nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e, Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Datenverarbeitung eine Rechtsgrundlage benötigen, erhält das Gesetz eine Datenübermittlungsbefugnis an den Zahlungsdienstleister. Eine Da-

tenübermittlung an den Zahlungsdienstleister ist insbesondere erforderlich, soweit § 11 Geldwäschegesetz oder vergleichbare Regelungen den Zahlungsdienstleister zur eigenverantwortlichen Datenverarbeitung verpflichten und er deshalb auf die Bereitstellung dieser Daten angewiesen ist. Damit verdeutlicht die Regelung der Datenübermittlungsbefugnis in Art. 9 Satz 2 AufnG auch, dass im Verhältnis zwischen leistungsgewährender Behörde und Zahlungsdienstleister keine Auftragsverarbeitung vorliegt.

Außerdem ist eine Befugnis der Behörden, Guthabenstände vom Zahlungsdienstleister automatisiert zu erheben, deshalb erforderlich, weil die Leistungsberechtigten vor dem Erhalt von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zunächst ihr Vermögen aufbrauchen müssen. Erhaltene und bis zum Ende des Monats nicht verbrauchte Leistungen werden im Folgemonat automatisch zu Vermögen. Den Leistungsberechtigten steht diesbezüglich zwar ein Freibetrag in Höhe von 200 € zu. Die Erhebungsbefugnis kann jedoch nicht gesetzlich auf diesen Betrag gedeckelt werden. Den Leistungsberechtigten bleibt es nämlich unbenommen, neben dem Guthaben auf der Bezahlkarte auch noch weitere Vermögensgegenstände zu besitzen, die sich nicht in Form von Bezahlkartenguthaben niederschlagen. Bei der Berechnung des Leistungsanspruchs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz müssen jedoch alle Vermögenswerte addiert betrachtet werden. Von einer unmittelbaren (Erst-)Erhebung der Guthabenstände bei den Leistungsberechtigten wird abgesehen, da diese im Zweifel den tagesaktuellen Stand nicht ad hoc mitteilen können und sonst die Gefahr einer unrichtigen Anspruchsprüfung durch bewusste oder unbewusste Falschangaben bestünde.

Dem Grundsatz der Transparenz aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO wird, ggf. durch die Erfüllung von Informationspflichten, Rechnung getragen.

Zu § 1 Nr. 10 (Änderung des Art. 10 AufnG)

Durch die Klarstellung in Art. 6 Abs. 1 Satz 4 AufnG, dass die Gestattung des Auszugs aus einer Unterkunft der Anschlussunterbringung auch für dezentrale Unterkünfte gilt, ist in der Folge auch der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung für Entscheidungen auf Grundlage des neuen Art. 6 Abs. 1 Satz 4 AufnG zu ergänzen.

Der Verweis auf Entscheidungen nach Art. 5 Abs. 2 AufnG wurde gestrichen, da dieser die Delegation von Entscheidungen durch Rechtsverordnung regelt und Klagen gegen Rechtsvorschriften bereits von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu § 1 Nr. 11 (Änderung des Art. 10a AufnG)

Nach dem Ende der 4-jährigen Verjährungsfrist für die Regelung des Art. 10a Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 AufnG zum 31. Dezember 2019 besteht für die Vorschriften kein Anwendungsbereich mehr, sodass eine Aufhebung erfolgt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.